

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**

vom 21. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2020)

zum Thema:

Übernahme der Kosten der Mitgliedschaft in Berliner Mieterorganisationen für Anspruchsberechtigte

und **Antwort** vom 04. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2020)

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22245

vom 21. Januar 2020

über

**Übernahme der Kosten der Mitgliedschaft in Berliner Mieterorganisationen für
Anspruchsberechtigte**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben in 2019 die Möglichkeit genutzt, die Kosten der Mitgliedsbeiträge für den Berliner Mieterverein bei Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von dem jeweiligen Leistungsträger übernehmen zu lassen? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.
6. Gibt es bereits eine Übersicht über die Höhe der abgewehrten Vermieterforderungen im Verhältnis zu den übernommenen Mitgliedsbeiträgen?

Zu 1. und 6.: Gem. § 6 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und den drei kooperierenden Berliner Mieterorganisationen führen die Mieterorganisationen die Statistik zur Inanspruchnahme, diese wird erstmalig zum 30.04.2020 an das Land Berlin übersandt.

Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist darin nicht vorgesehen.

Konkrete Zahlen können daher frühestens im Mai 2020 mitgeteilt werden.

2. Wie wird für diese Möglichkeit geworben? Wie hoch sind die Haushaltsmittel, die zur Bewerbung zur Verfügung stehen?

Zu 2.: Die Möglichkeit bei einem mietrechtlichen Beratungsbedarf eine Kostenübernahme vom zuständigen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

(AsylbLG) zu erhalten, wurden mit einer Pressemitteilung jeweils nach Abschluss der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen mit den Mieterorganisationen bekannt gemacht. Zusätzlich wurde ein Flyer zur Auslage in den Mieterorganisationen und in den Wartebereichen der Leistungsträger erstellt. Diese können zusätzlich direkt an betroffene Ratsuchende ausgehändigt werden.

Die Leistungsträger werden zusätzlich regelmäßig sensibilisiert bei unklaren Vermieterforderungen auf die Übernahme der Beiträge in Mieterorganisationen hinzuweisen.

Haushaltsmittel für die Bewerbung stehen nicht zur Verfügung.

3. Da die Kosten nur bei einem konkreten Beratungsbedarf übernommen werden und zugleich die Mieterorganisationen erst nach einer Wartezeit (wenn überhaupt) bei bestehenden Konflikten die rechtliche Vertretung vor Gericht vornehmen darf: Wie wird sichergestellt, dass die Anspruchsberechtigten in der Praxis beispielsweise gegen widerrechtliche Mieterhöhungen auch rechtlich vorgehen können?

Zu 3.: Bei der Kostenübernahme der Beiträge für Mieterorganisationen geht es im ersten Schritt um die Beratungsleistung. So können Mieterinnen und Mieter Vermieterforderungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen, zusätzlich erhalten sie durch die Mieterorganisationen Hilfe bei der schriftlichen Korrespondenz mit den Vermietern.

Erst im zweiten Schritt nach einer zumeist dreimonatigen Wartezeit ist bei der Mitgliedschaft der Rechtschutz ein wichtiger Bestandteil bei der Durchsetzung gegen unrechtmäßige Vermieterforderungen.

Auf Rückfrage bei den Mieterorganisationen wurde erklärt, dass in der Regel die mietrechtliche Beratung, sowie die Übernahme der schriftlichen Korrespondenz mit den Vermietern ausreichend ist. Nicht jede Vermieterforderung ist zudem unrechtmäßig, so dass auch die Rechtssicherheit bereits eine Hilfe sein kann.

Sollte der Klageweg notwendig und erfolgversprechend sein oder durch den Vermieter beschritten werden und der Rechtschutz über die Mitgliedschaft noch nicht bestehen, bleibt es für leistungsberechtigte Mieterinnen und Mieter bei der Möglichkeit Prozesskostenbeihilfe zu beantragen.

4. Entstehen für die Antragstellenden Kosten im Zuge der Antragstellung auf Kostenübernahme, beispielsweise bei der Bestätigung des Beratungsbedarfs? Falls ja, welche?

Zu 4.: Nein.

5. Erwartet der Senat eine Zunahme der Anträge auf Kostenübernahme im Zuge der Einführung des Mietendeckels? Sind weitere Beratungsstunden bzw. -stellen geplant bzw. wird das aktuelle Angebot an Beratungsstellen vonseiten des Senats als ausreichend eingeschätzt?

Zu 5.: Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) sind als Verbotsvorschrift ausgestaltet (S 3 Mietenstopp und S 5 Überhöhte Mieten). Die Verbote sind durch die Vermieterinnen und Vermieter einzuhalten. Eine Mitwirkung der Mieterinnen und Mieter ist grundsätzlich nicht erforderlich. Aus Rechtsverstößen kann allerdings auch ein erhöhter Beratungsbedarf resultieren und somit eine Zunahme der Anträge von Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG auf Übernahme der Mitgliedsbeiträge in Mieterorganisationen bewirken.

Die Voraussetzung zur Übernahme der Mitgliedsbeiträge durch die Leistungsträger ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Mieterorganisation. Durch die Vereinbarung werden unter anderem die Leistungen, die Erstattung, das

Verfahren und die Berichtserstattung fixiert. Andere große Berliner Mieterorganisationen waren bisher trotz Ansprache nicht bereit vergleichbare Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG stehen daneben auch die kostenlosen bezirklichen Mieterberatungen zur Verfügung, um ihre Handlungsmöglichkeiten nach Einführung des Mietendeckels abzuklären. Für die offenen Mieterberatungen haben die Bezirksämter im Jahr 2020 jeweils 30.000 € mehr (130.000 € statt 100.000 €) zur auftragsweisen Bewirtschaftung übertragen bekommen. Damit soll vor allem der zusätzliche Beratungsbedarf nach Inkrafttreten des Mietendeckels abgedeckt werden.

Berlin, den 04. Februar 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales